

## Richtlinien für die Durchführung des Einweisungsdienstes (EwD) nach § 25b des Zivildienstgesetzes

- 1 Einleitende Hinweise**
  - 1.1 Rechtsgrundlage**

Nach § 25b ZDG haben die Dienststellen die bei ihnen eingesetzten Dienstleistenden zu Beginn ihres Dienstes einzuweisen. Das Gesetz setzt dafür nur den allgemeinen Rahmen fest. Die Durchführung wird durch diese Richtlinien geregelt; sie sind für die Dienststellen verbindlich.
  - 1.2 Inhalt der gesetzlichen Regelung**

Im EwD sind den Dienstleistenden die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für die vorgesehene Tätigkeit benötigen. Zu berücksichtigen ist dabei, ob die Dienstleistenden über eine einschlägige Vorbildung verfügen oder an einem Efd nach § 25a Abs. 1 Nr. 3 ZDG bereits teilgenommen haben bzw. noch teilnehmen werden. Den Dienstleistenden dürfen die Tätigkeiten, für die sie vorgesehen sind, erst nach Beendigung des EwD übertragen werden.
  - 1.3 Verantwortung der Dienststellen**

Indem der Gesetzgeber die Dienststellen dazu verpflichtet, die Dienstleistenden in einem EwD auf ihre spätere Arbeit vorzubereiten, legt er gleichzeitig deren Verantwortung für einen dem Kenntnisstand und den Fähigkeiten der Dienstleistenden entsprechenden Einsatz fest.
- 2 Ziel des Einweisungsdienstes**

Der EwD ist darauf auszurichten, dass die Dienstleistenden nach dessen Beendigung

  - a) über die Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die sie für die einzelnen Tätigkeiten im Rahmen des für sie vorgesehenen Einsatzes benötigen,
  - b) die bei dem für sie vorgesehenen Einsatz von ihnen im Hinblick auf ihren Kenntnisstand zu beachtenden rechtlichen Möglichkeiten und Beschränkungen kennen,
  - c) die unter a) und b) bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten auch für die Tätigkeiten besitzen, die nicht regelmäßig anfallen,
  - d) die Organisationsstrukturen der Einrichtung kennen, soweit sie für ihren Dienst Bedeutung haben, insbesondere wissen, wer ihnen Weisung erteilen darf und an wen sie sich in fachlichen und persönlichen Angelegenheiten wenden können.
- 3 Dauer des Einweisungsdienstes**
  - 3.1 Grundsatz**

Die Dauer des EwD richtet sich nach Inhalt und Ziel des EwD sowie nach den Vorkenntnissen und Lernfortschritten des Dienstleistenden. Der EwD endet, wenn die EwD-Beauftragten (vgl. 4.1) feststellen, dass der Dienstleistende das Ziel des EwD erreicht hat. Der EwD muss nicht kontinuierlich, sondern kann auch in Teilabschnitten erfolgen.
  - 3.2 Dauer für Dienstleistende im Betreuungs- und/oder Pflegedienst**

Für Dienstleistende, die für pflegende und/oder betreuende Tätigkeiten vorgesehen sind, dauert der EwD in der Regel mindestens vier Wochen, vorbehaltlich der unter 3.4 aufgeführten Ausnahmen. Er verlängert sich für Dienstleistende, die weder an einen fachlichen Efd teilgenommen haben noch für einen solchen vorgesehen sind, im erforderlichen Umfang.
  - 3.3 Dauer für Dienstleistende in anderen Tätigkeiten**

Für Dienstleistende, die für andere Tätigkeiten als die unter 3.2 genannten Dienste vorgesehen sind, soll der EwD mindestens zwei Wochen dauern.
  - 3.4 Ausnahmen**
    - a) Die Regelungen unter 3.2 und 3.3 gelten nicht für Dienstleistende, die bereits eine für die vorgesehenen Tätigkeiten einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung haben, oder
    - b) für Tätigkeiten vorgesehen sind, die keine Spezialkenntnisse erfordern.
- 4 Beauftragte für den Einweisungsdienst (EwD-Beauftragte)**
  - 4.1 Aufgaben, Anforderungen**

Die Dienststellen haben eine Person zu bestimmen, die für die Einweisung der Dienstleistenden der Dienststelle verantwortlich ist. Mehrere Dienststellen können auch gemeinsam eine Person bestimmen, die fachlich befähigt ist, dem Dienstleistenden den Inhalt des EwD zu vermitteln und die

Erreichung des Zieles des EwD festzustellen. Einem Dienstleistenden darf diese Aufgabe nicht übertragen werden.

#### 4.2 Aufgabendelegation

Mit der Durchführung einzelner Teile des EwD können auch weitere geeignete Personen beauftragt werden. Die Verantwortung der EwD-Beauftragten wird dadurch nicht berührt.

### 5 Nachweis über den Einweisungsdienst

#### 5.1 Inhalt:

Die EwD-Beauftragten führen für jeden Dienstleistenden einen Nachweis über den für ihn vorgesehenen EwD sowie dessen Durchführung (EwD-Nachweis).

Dafür ist das vorgesehene Muster (Anlage zur Anlage) zu verwenden.

Der EwD-Nachweis ist von den EwD-Beauftragten und vom Dienstleistenden zu unterschreiben.

Der EwD-Nachweis ist zur Personalhilfsakte des Dienstleistenden zu nehmen (siehe auch B 8 Nr. 1.2, Hinweis für die Dienststelle). Der Dienstleistende erhält eine Mehrfertigung.

Konnte nach einer Umsetzung/Versetzung/Umwandlung ein im Bereich der ISB eingesetzter Dienstleistender an keinem ISB-Lehrgang teilnehmen, ist dem Bundesamt anstelle der Teilnahmebescheinigung eine Mehrfertigung des Nachweises über einen EwD von fünf Wochen vorzulegen.

#### 5.2 Vorlage im EFD

Findet der EFD (§ 25a ZDG) nach dem EwD statt, legt der Dienstleistende den EwD-Nachweis dem Lehrgangsveranstalter bzw. der Zivildienstschule vor.

### 6 Beschäftigungsbeschränkungen

Aus der gesetzlichen Regelung eines EwD ergeben sich folgende Beschäftigungsbeschränkungen:

- a) Während des EwD dürfen die Dienstleistenden mit den Tätigkeiten, in die sie eingewiesen werden, nur unter Anleitung und Aufsicht beschäftigt werden.
- b) Nach dem EwD dürfen die Dienstleistenden nur mit den Tätigkeiten beschäftigt werden, die Gegenstand des EwD waren. Das gilt nicht für die unter 3.4 bezeichneten Fälle bzw. Tätigkeiten.

Diese Beschäftigungsbeschränkungen gelten nicht für solche Arbeiten, die ohne Spezialkenntnisse ausgeführt werden können. Diese Arbeiten können den Dienstleistenden bereits von ihrem Dienstantritt an übertragen und von ihnen verrichtet werden.